

Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen

**mit der IG Bergbau, Chemie, Energie
vom 28. März 1989
in der Fassung vom 16. Juni 2005**



§ 1

Der Tarifvertrag gilt

1. r ä u m l i c h :

für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin (West);

2. p e r s ö n l i c h :

für Schulabgänger, die bei Beginn der Eingliederungsmaßnahme nach diesem Tarifvertrag das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen die Eignung zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses fehlt, soweit sie nicht an Grundausbildungs- oder Förderungslehrgängen oder anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen;

3. f a c h l i c h :

für Betriebe und Verkaufsunternehmen der chemischen Industrie im Sinne des jeweiligen Manteltarifvertrages für die chemische Industrie.

§ 2

Zweck dieses Tarifvertrages ist es, Jugendlichen, die keinen Berufsausbildungsvertrag im Sinne des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossen haben, Berufsfertigkeiten und -fähigkeiten zu vermitteln, die sie zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses befähigen oder sonst ihre Eingliederung in das Berufsleben erleichtern. Bei Jugendlichen mit Defiziten in der deutschen Sprache (zum Beispiel auch jugendlichen Aussiedlern) geht es hierbei insbesondere um den Abbau sprachlicher oder schulischer Defizite und die Förderung der sozialen Eingliederung. Die Jugendlichen können im Rahmen des Vertragszwecks mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt werden.

§ 3

Die Einstellung der Jugendlichen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jugendlichen erhalten einen schriftlichen Vertrag.

Die Vertragsdauer ist im Einzelfall festzulegen; sie soll in der Regel ein Jahr nicht übersteigen und kann, wenn das dem Zweck des Eingliederungsvertrages dient, bis zu einem zweiten Jahr verlängert werden.

§ 4

Die Eingliederung erfolgt anhand eines betrieblich unter Beachtung der betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu erstellenden Eingliederungsplanes¹⁾. Mit der Durchführung des Eingliederungsplanes und damit verbundenen Betreuungsmaß-

¹⁾ Die Tarifvertragsparteien haben gesondert Hinweise für die Erstellung und Anwendung von Eingliederungsplänen und dazugehörige Beispiele für Eingliederungspläne erstellt.

nahmen sollen z. B. hauptberufliche Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte, Meister oder auch andere geeignete Personen beauftragt werden.

§ 5

Die Eingliederungsvergütung beträgt in den alten Bundesländern und Berlin (West) 430,00 Euro monatlich.

Die Auszahlung erfolgt in der betriebsüblichen Art und Weise.

Hat der Jugendliche Anspruch auf öffentliche Förderungsmittel, so entsteht in Höhe der öffentlichen Förderungsmittel kein Anspruch auf die Zahlung der Eingliederungsvergütung. Das Gleiche gilt, soweit der Jugendliche Unterstützungsleistungen des Unterstützungsvereins der chemischen Industrie erhält.

§ 6

Ist im Anschluss an die festgelegte Vertragsdauer die Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in ein normales Arbeitsverhältnis vorgesehen, werden der Jugendliche und der Erziehungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer hiervon unterrichtet.

Wird der Jugendliche nach Vertragsende beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 7

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits aus begründetem Anlass mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8

Im Übrigen sind die in den jeweils geltenden Tarifverträgen für die chemische Industrie vereinbarten Bestimmungen für Auszubildende sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Er tritt an die Stelle des Tarifvertrages für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss in der chemischen Industrie vom 28. März 1989 in der Fassung vom 15. Mai 2000, der gleichzeitig außer Kraft tritt. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.